jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/25 8Ob327/99t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2000

Norm

AktG §71
KO §140
VerPat §9

Rechtssatz

Der Zwangsausgleich juristischer Personen ist von deren Vertretungsorganen zu beantragen. Hiebei kommt es nur auf die konkrete satzungsgemäße Vertretungsbefugnis an; ob die Bestimmungen über die interne Beschlussfassung eingehalten worden sind, ist für die Gültigkeit und Zulässigkeit des Zwangsausgleichsantrages belanglos.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 327/99t
  Entscheidungstext OGH 25.05.2000 8 Ob 327/99t
  Veröff: SZ 73/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113705

Dokumentnummer

JJR_20000525_OGH0002_0080OB00327_99T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at